

Versicherungsbedingungen für Equiden

Inhalt

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen

B. Ergänzende Versicherungsbedingungen

C. Spezifische Bestimmungen

C.1 Todesfallrisiko

C.2 Behandlungskosten

C.3 Kombiversicherung

C.4 Option: Prävention und Prophylaxe

C.5 Option: Transporte kranker oder verunfallter Tiere

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die im Jahre 1905 gegründete Bündner Pferdeversicherungs-Genossenschaft wurde als unabhängige Genossenschaft gegründet. Ihr Zweck war die Versicherung von Pferden und Rinder. Unter dem Namen Pasura wurde 2020 im Rahmen einer Reorganisation ein neues Konzept der angebotenen Versicherungsleistungen für Pferde entwickelt und lanciert.

Art. 1 Versicherte Tiere

Pasura versichert die in der Police aufgeführten Tiere aufgrund der schriftlichen Erklärungen des Antragstellers (Versicherungsantrag) und gemäss den allgemeinen, ergänzenden und spezifischen Versicherungsbedingungen, die der Police zugrunde liegen.

Art. 2 Verbal über Gesundheitsbefund und Bewertung

Der Antragssteller beauftragt einen ausgebildeten Tierarzt, die von der Pasura geforderten Gesundheitsuntersuche durchzuführen. Nach der Gesundheitsuntersuchung sendet der Tierarzt die geforderten Daten der Pasura zu. Die daraus entstehenden Honorarkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Versicherungsnehmers, ausser wenn dies in den Versicherungsbedingungen anders geregelt sind.

Art. 3 Beginn, Kündigung und Ablauf der Versicherung

Mit dem definitiven Entscheid des Tierarztes tritt die Versicherungsdeckung in Kraft. Der Vertrag kommt mit der Zahlung der ersten Prämie zustande.

Die Kündigung hat drei Monate vor Ablauf der Versicherungsdauer schriftlich zu erfolgen. Die Versicherung erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.

Art. 4 Versicherungsprämie

Die für eine Versicherungsperiode von 12 Monaten vereinbarte Prämie gilt als Jahresprämie, kürzere Verträge berechnen sich pro rata. In Absprache mit der Geschäftsstelle kann gegen Entrichtung eines Zuschlags die Prämie in Raten bezahlt werden.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

Bei Verzug in der Prämienzahlung wird der Versicherungsnehmer auf seine Kosten schriftlich mit einer Mahnfrist von 14 Tagen gemahnt. In dem Mahnschreiben werden ihm die Folgen des Verzugs mitgeteilt. Bleibt die Mahnung ohne Wirkung, so werden die Leistungen der Pasura nach Ablauf der oben genannten Frist von vierzehn Tagen unterbrochen. Die Leistungen werden ab dem Zeitpunkt der Zahlung der ausstehenden Prämien, inkl. Zinsen und Kosten wieder aufgenommen.

Bei Verzug in der Prämienzahlung werden dem Versicherungsnehmer pro Mahnung CHF 20.- sowie allfällige Betreuungskosten berechnet.

Art. 5 Besitzer- oder Halterwechsel (Art. 54 VVG)

Bei einem Besitzerwechsel des versicherten Tieres gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Besitzer über.

Der neue Besitzer kann die Übernahme des Vertrags innerhalb von 30 Tagen nach Besitzerwechsel schriftlich ablehnen.

Die Pasura kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Identität des neuen Besitzers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach Kündigung.

Art. 6 Änderung der versicherten Risiken sowie andere Mutationen

Jede Änderung bezüglich Gebrauchsart, Leistung, Wert oder Anzahl der versicherten Tiere muss der Pasura schriftlich innerhalb von 14 Tagen gemeldet werden, damit die Police angepasst werden kann. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat die Pasura das Recht, im Schadensfall ihre Leistungen im Verhältnis zwischen dem effektiven und dem versicherten Bestand bzw. Wert zu kürzen.

Bei einer Werterhöhung oder einer Änderung des Versicherungsumfanges durch den Versicherungsnehmer kommen die Karenzfristen ebenfalls zur Anwendung. Bei einer Werterhöhung von mehr als CHF 2'000 muss der Versicherungsnehmer der Pasura ein neues, von einem Tierarzt ausgefülltes Attest vorlegen. Die anfallenden Honorarkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Bei Fohlen bis vier Jahren wird die Versicherungssumme automatisch von der Pasura jährlich erhöht.

Bei älteren Pferden wird von der Pasura automatisch eine jährliche Altersamortisation vorgenommen.

Art. 7 Unterhalt der Tiere

Die Behandlung, Ernährung, Unterkunft und Pflege der versicherten Tiere haben den gültigen Gesetzen und Vorschriften zu entsprechen. Der Gebrauch und Einsatz hat gemäss Ausbildung und Zweck zu erfolgen.

Art. 8 Pflichten im Schadensfall

Bei Eintritt eines Schadensfalls hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Geschäftsstelle der Pasura zu benachrichtigen und sich diesbezüglich strikt an die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu halten.

Jede Tötung von versicherten Tieren muss vorgängig von der Geschäftsstelle der Pasura genehmigt werden. In sehr dringenden Fällen, insbesondere aus Tierschutzgründen kann der behandelnde oder beigezogene Tierarzt die Tötung eines Tieres veranlassen, dessen Tod infolge eines versicherten Ereignisses mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Andernfalls wird keine Entschädigung gewährleistet. Die Tötung aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen wird grundsätzlich nicht entschädigt.

Die Pasura hat das Recht bei Tod oder Tötung eines Tieres eine Sektion durch einen ausgebildeten Tierarzt ihrer Wahl vornehmen zu lassen. Der Kadaver muss deshalb der Pasura zur Verfügung stehen.

Schadensfälle, die hinsichtlich Unfall oder Krankheitsbefund zu Streitigkeiten führen, werden durch die Pasura ihrem Vertrauentierarzt bzw. einer veterinär-medizinischen Fakultäten der Schweiz unterbreitet.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten im Schadensfall, so ist die Pasura berechtigt, jegliche Entschädigung abzulehnen oder um den Teil zu kürzen, den sie bei Beachtung der Vorschriften nicht erlitten hätte.

Art. 9 Kündigung im Schadensfall

Nach jedem Schadensfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann jede der Parteien den Vertrag kündigen: die Pasura spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat. Der Vertrag endet 14 Tage nach Erhalt der Kündigung.

Wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag während des ersten Versicherungsjahres kündigt erfolgt keine Prämienrückerstattung.

Art. 10 Haftung Dritter und Entschädigung anderer Versicherungen

Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten werden von der Pasura übernommen bis zum Betrag der von ihr geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich das notwendige Beweismaterial der Versicherungsgenossenschaft zur Verfügung zu stellen und er ist verantwortlich für Handlungen oder Unterlassungen, die das Regressrecht von der Pasura beeinträchtigen könnten. Im Weiteren ist er verpflichtet, die Geschäftsstelle der Pasura sofort über eventuelle Leistungen anderer Versicherer oder Lokalkassen zu informieren.

Art. 11 Betrügerische Begründung des Versicherungsanspruches

Die Pasura ist nicht an den Vertrag gebunden, wenn der Anspruchsberechtigte mit dem Ziel, die Pasura zu täuschen, Tatsachen, die die Leistungspflicht ausschliessen oder mindern würden, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat.

Art. 12 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die direkt oder indirekt verursacht werden durch Kriege, mit oder ohne Kriegserklärung, von Terrorismus oder Terroraktionen, von Atom- und Nuklearrisiken und Auswirkungen der Gentechnologie, von Erdbeben und Überschwemmungen, für Equiden relevante Pandemien, Handlungen ausländischer Feinde, Bürgerkriege und Revolution und damit im Zusammenhang stehender Vandalismus.

Art. 13 Verletzung der Anzeigepflicht

Die Pasura hat das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss eine wichtige Tatsache, von der er Kenntnis hatte oder haben sollte und über welche er schriftlich befragt wurde, nicht oder unrichtig mitgeteilt hat. Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung.

Im Falle der Kündigung erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die Anzeigepflichtverletzung beeinflusst worden ist. Wenn die Leistungen bereits erbracht wurden, hat die Pasura das Recht, die Rückzahlung zu verlangen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Für die Regelung von Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Pasura zuständig. Entschädigungsansprüche, die die Pasura abgelehnt hat und nicht innert zwei Jahren, vom Eintritt des Schadens angerechnet, durch Klageeinreichung oder Betreibung gerichtlich geltend gemacht werden, gelten als erloschen.

B. Ergänzende Geschäftsbedingungen

Art. 1 Definitionen:

Im Rahmen des gesamten Geschäftsverkehrs zwischen dem Versicherungsnehmer und der Pasura gelten folgende aufgeführten Begrifflichkeiten:

Als **versichertes Tier** gilt jedes in der Police aufgeführte Tier.

Als Equide gelten: Tiere der Familie der Pferdeartigen, Pferd, Esel, deren Kreuzungen, Zebra etc.

Als **Versicherungsnehmer** gilt jede Person, die folgende Pflichten erfüllt:

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert und
- Die Versicherungsprämie bezahlt und
- Die Versicherungsleistungen erhält

Als **Unfall** wird definiert: Jede unmittelbar auf den Tierkörper einwirkende schädigende Einwirkung von aussen, die auf die Gesundheit negative Folgen hat oder den Tod zur Folge hat. Das Ereignis muss durch einen Tierarzt erhoben werden.

Als **Krankheit** wird definiert: jegliche akute oder chronische Veränderung des Gesundheitszustandes, die von der Wissenschaft anerkannt ist und tierärztlich behandelt werden muss. Altersbedingte Änderungen sind ausgenommen.

Als **akute Krankheiten** gelten z. B. Koliken, Infektionen wie Influenza, Tollwut, etc. oder andere veterinärmedizinisch anerkannte, plötzlich auftretende und lebensbedrohende Störungen der Organsysteme, die unter Umständen einen notfallmässigen tierärztlichen Eingriff nötig machen

Als **chronische Krankheiten** werden veterinärmedizinisch Veränderungen des Gesundheitszustandes bezeichnet, die sich langsam entwickeln und allmählich in der Folge fortschreitende Organschädigungen auslösen wie z. B. Arthrose, Affektionen des Atmungs- oder des Bewegungsapparates oder anderer Organsysteme.

Ein **Tierarzt** verfügt über eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung und eine amtliche Bewilligung zur Berufsausübung.

Unter dem Begriff **Freizeit- und Sportpferde** werden Pferde sämtlicher Rassen und beiderlei Geschlechts, unabhängig ihrer Nutzung und ihres Gebrauchs verstanden. Für sie bietet die Pasura verschiedene Versicherungsangebote an.

Für **Islandpferde mit Abstammungsnachweis** wird ein spezielles Versicherungsangebot geschaffen.

Als **Karenzfrist** wird derjenige Zeitabschnitt definiert, der zwischen in Krafttreten des Vertragsabschlusses und Erbringen der Versicherungsleistungen.

Die **Gebrauchsunfähigkeit/ dauernde Invalidität** wird definiert als irreversible und definitive Änderung des Gesundheitszustandes des Tieres, die nicht mehr tierärztlich behandelt werden kann und deshalb für die versicherte Verwendung und den Gebrauch nicht mehr eingesetzt werden kann. Sie wird durch ein tierärztliches Attest ausgewiesen.

Als **Euthanasie** wird definiert: jede nicht aus wirtschaftlichen Gründen angeordnete oder durchgeführte Tötung.

Als Schlachtung gilt jede fachgerechte Tötung in einem offiziellen Schlachtlokal und eine allfällige Verwertung durch Fachpersonal. Der Verwertungserlös geht zu Gunsten der Versicherung.

Der **Versicherungswert** des versicherten Tieres definiert die entsprechende Prämie. Jede Änderung ist der Geschäftsstelle der Pasura unverzüglich mitzuteilen.

Bei Fohlen bis vier Jahren wird die Versicherungssumme automatisch von der Pasura jährlich erhöht. In der Regel beträgt die jährliche Erhöhung CHF 2'000 bis maximal CHF 8'000 Versicherungssumme. Hierfür bedarf es keinem tierärztlichen Attest. Wird vom Versicherungsnehmer eine jährliche Erhöhung von über CHF 2'000 oder mehr als CHF 8'000 gewünscht wird ein tierärztliches Attest verlangt. Die anfallenden Honorarkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Bei älteren Pferden wird von der Pasura automatisch eine jährliche Altersamortisation bis zum Versicherungshöchstbetrag vorgenommen. Der Versicherungsnehmer kann auch selbst eine tiefere Versicherungssumme beantragen.

Der **Selbstbehalt** ist derjenige Geldbetrag in CHF, den der Versicherungsnehmer im Schadenfall selbst zu tragen hat. Damit übernimmt die Pasura nur Kosten, die im Rahmen eines versicherten Schadenfalls darüber hinausgehen. Er wird für 12 Monate vereinbart. Der Selbstbehalt wirkt sich auf die Prämienhöhe aus (siehe auch Abschnitt 2.2., Art. 3 und 2.3., Art. 3).

Art. 2 Örtliche Geltung

Unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer in der Schweiz oder Lichtenstein wohnt, gilt die Gewährleistung für entstandene Kosten sowohl in der Schweiz als auch ausserhalb.

Art. 3 Aufnahmealter

Ein Tier kann ab dem 2. Lebensmonat versichert werden. Dazu muss ein weniger als 30 Tage alter tierärztlicher Bericht oder eine vergleichbare Ankaufsuntersuchung vorliegen.

Das Alter für die Aufnahme in die Versicherung ist wie folgt festgelegt:

- Freizeit und Sportpferde 14 Jahre
- Islandpferde 16 Jahre

Art. 4 Karenzfristen

Für Krankheiten, die vor oder innerhalb der Karenzzeit ausgebrochen sind, entfallen die Versicherungsleistungen.

Tritt der Versicherungsabschluss in Kraft, gelten ab diesem Datum folgende Fristen:

Unfall	1 Tag
Krankheit, akut	14 Tage
Krankheit, chronisch	3 Monate

Art. 5 Vertragsdauer

Der vertragliche Abschluss einer Versicherung wird für eine Mindestdauer von sechs Monaten abgeschlossen. Mit dem Tod des versicherten Tieres oder einer Entschädigungsleistung erlischt der Vertrag automatisch.

Art. 6 Ende des Leistungsanspruchs

Mit dem Ende des Vertrags erlischt der Anspruch auf Leistungen der Versicherung.

Art. 7 Pflichten des Versicherungsnehmers

Bei Tod, Unfall oder Krankheit des versicherten Tieres hat der Versicherungsnehmer innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnisnahme die Geschäftsstelle der Pasura zu informieren. Dazu gehört das unaufgeforderte Einreichen einer korrekt ausgefüllten Schadensmeldung auf elektronischem Weg oder per A-Post in Zusammenarbeit mit dem Tierarzt und der Geschäftsstelle von Pasura.

Nach Vorliegen der im Zusammenhang mit dem Fall stehenden Rechnungen sind diese inklusive deren Zahlungsnachweise innerhalb eines Monats ebenfalls der Geschäftsstelle einzureichen. Der Zusammenhang mit der Versicherungspolice und dem versicherten Tier muss erbracht sein.

Bei Bedarf sind der Versicherung erforderliche tierärztliche Atteste einzureichen.

Werden obige Pflichten nicht pflichtgemäss erfüllt, kann die Entschädigung gekürzt oder verweigert werden.

Art. 8 Vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Der vorliegende Versicherungsvertrag unterliegt den allgemeinen, ergänzenden und spezifischen Versicherungsbedingungen und allfällig weiteren spezifischen, auf der Police festgehaltenen Bestimmungen der Pasura.

C Spezifische Bestimmungen

C.1 Todesfallrisiko

Art. 1 Versicherte Leistungen

Bei Tod infolge Unfall, akuter oder chronischer Krankheit des versicherten Tieres zahlt die Pasura eine Entschädigung von 80 % gemäss dem versicherten Wert.

Durch Vereinbarung kann das Risiko der Gebrauchsunfähigkeit der Invalidität durch eine Erhöhung von 2 % der Jahresprämie abgedeckt werden. Im Ereignisfall wird 50 % gemäss dem versicherten Wert, den das Tier zur Zeit des Schadenfalls aufwies, entschädigt

Im Ereignisfall ist ohne Prämienzusatz das ungeborene Fohlen ab dem 4. Trächtigkeitsmonat bis zum Alter von 2 Monaten eingeschlossen werden. Im Schadenfall ist ein tierärztliches Zeugnis einzureichen.

Art. 2 Nicht versicherte Leistungen

Tod durch eine nicht von der Versicherung in Absprache mit dem Tierarzt angeordnete Schlachtung oder Tötung

Tod infolge von bestehenden Krankheiten oder Unfallfolgen, deren Beginn vorvertraglich oder innerhalb der definierten Karenzfrist liegen.

Folgekosten aufgrund von Fehlern, Mängeln, nicht diagnostizierten Verhaltensproblemen oder fehlender anerkannter tierärztlicher Pflege.

Tod durch einen nicht dem Tier und seiner Leistungsfähigkeit angepassten Einsatz oder eine aus medizinischen Gründen nicht indizierte Aktivität.

Alle Kosten für tierärztliche Behandlungen, Transporte, Pensionen, Tötung/Schlachtung und allfällige Kadaververwertung.

Fälle, die auf Misshandlung, Doping oder Mängel in Haltung und Pflege des versicherten Tieres

Kriminelle Handlungen durch Dritte (Entführung, verweigerter Rückgabe, Unterschlagung des versicherten Tieres)

Alle Fälle, die unter die Haftpflicht Dritter fallen, unter Ereignisse gemäss Art. 13 der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen fallen.

Art. 3 Entschädigung

Tritt der Tod des Tieres ein, zahlt die Pasura als Entschädigung 80 % des in der Police angegebenen Wertes.

Beim Tod des Fohlens ab 4. Trächtigkeitsmonat bis 2 Monate nach der Geburt wird eine Entschädigung von 10 % des Wertes der Stute ausgerichtet.

C.2 Behandlungskostenversicherung

Art. 1 Versicherte Leistungen

Die Pasura verpflichtet sich zu folgenden Leistungen, bezüglich:

Behandlungskosten in akuten und chronischen Fällen:

- Honorare für alle tierärztliche Leistungen, inkl. Laborkosten und Medikamentenkosten

- Kosten für diagnostische Untersuchungen (z.B. Röntgen, Ultraschall, etc.); für operative Eingriffe; Aufenthalts-Kosten bei **tierärztlich verordneten** Klinikaufenthalten;
- Kosten für **tierärztlich angeordnete und durchgeführte** alternative und paramedizinische Heil-Praktiken, wie Akupunktur, Physiotherapie, Osteopathie, etc.

Art. 2 Nicht versicherte Leistungen

Alle Behandlungskosten für andere Krankheiten als die unter Art. 1 der generellen Bestimmungen definierten Krankheiten und Unfälle.

Kosten für die Erstellung tierärztlicher Expertisen im Schadenfall, Steuern und Abgaben

Kosten für vorbeugende Behandlungen wie z.B. Impfungen, Wurmkuren, Zahnprophylaxe, sowie Nahrungsergänzungsmittel und andere Zusatzfuttermittel.

Kosten für Rettungsmassnahmen und Transporte jeder Art im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls.

Kosten für korrektive Eingriffe zur Behandlung von ästhetischen Mängeln, für Hengst- und Wolfszahn-Extraktionen

Kosten für Behandlungen aus den Folgen nicht korrekt geimpfter Tiere

Kosten für alternative medizinische Behandlungen, ausgenommen die in Art 1 definierten Verfahren.

Art. 3 Selbstbehalt

Die Pasura bietet als Option für die Versicherungsvariante Behandlungskostenversicherung verschiedene Möglichkeiten mit unterschiedlich hohem Selbstbehalt an, die vom Versicherungsnehmer frei wählbar sind:

Selbstbehalt in CHF	500	750	1000
Prämien-Ersparnis in %	17	25	34

Art. 4 Kostendach

Die Pasura tritt bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags dem Versicherungsnehmer gegenüber jährlich mit bis zu maximal CHF 10' 000 pro versichertes Tier in Leistung.

C.3 Kombiversicherung Todesfallrisiko und Behandlungskosten bei Unfall oder Krankheit

Art 1. Versicherte Leistungen

Die Pasura verpflichtet sich zu folgenden Leistungen, bezüglich:

Behandlungskosten in akuten und chronischen Fällen:

- Honorare für alle tierärztliche Leistungen, inkl. Laborkosten und Medikamentenkosten
- Kosten für diagnostische Untersuchungen (z.B. Röntgen, Ultraschall, etc.) für operative Eingriffe;
- Aufenthalts-Kosten bei tierärztlich verordneten Klinikaufenthalten;
- Kosten für tierärztlich angeordnete und durchgeführte alternative und paramedizinische Heil-Praktiken, wie Akupunktur, Physiotherapie, Osteopathie, etc.

Bei Tod infolge Unfall, akuter oder chronischer Krankheit:

Entschädigung von 80 % gemäss dem tatsächlichen, höchstens jedoch dem versicherten Wert, den das Tier zur Zeit des Schadenfalls aufwies. Durch Vereinbarung kann das Risiko der Invalidität durch eine Erhöhung von 2 % der Jahresprämie abgedeckt werden. Im Ereignisfall wird 50 % gemäss dem tatsächlichen, höchstens jedoch dem versicherten Wert, den das Tier zur Zeit des Schadenfalls aufwies, entschädigt.

Art 2. Nicht versicherte Leistungen

Alle Behandlungskosten für andere Krankheiten als die unter Art. 1 der generellen Bestimmungen definierten Krankheiten und Unfälle.

Kosten für die Erstellung tierärztlicher Expertisen im Schadenfall, Steuern und Abgaben.

Alle Behandlungskosten für andere Krankheiten als die unter Art. 1 der generellen Bestimmungen definierten Krankheiten und Unfälle.

Kosten für die Erstellung tierärztlicher Expertisen im Schadenfall, Steuern und Abgaben

Kosten für vorbeugende Behandlungen wie z.B. Impfungen, Wurmkuren, Zahnprophylaxe, sowie Nahrungsergänzungsmittel und andere Zusatzfuttermittel.

Kosten für Rettungsmassnahmen und Transporte jeder Art im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls.

Kosten für korrektive Eingriffe zur Behandlung von ästhetischen Mängeln, für Hengst- und Wolfszahn-Extraktionen

Kosten für Behandlungen aus den Folgen nicht korrekt geimpfter Tiere

Kosten für alternative medizinische Behandlungen, ausgenommen die in Art 1 definierten Verfahren

Art. 3 Selbstbehalt

Die Pasura bietet als Option für die Versicherungsvariante Kombiversicherung verschiedene Möglichkeiten mit unterschiedlich hohem Selbstbehalt an, die vom Versicherungsnehmer frei wählbar sind:

Selbstbehalt in CHF	500	750	1000
Prämien-Ersparnis in %	17	25	34

Art. 4 Kostendach

Die Pasura tritt bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags dem Versicherungsnehmer gegenüber jährlich mit bis zu maximal CHF 10'000 für die Entschädigung von Behandlungskosten pro versichertes Tier in Leistung.

Beim Tod des Fohlens ab 4. Trächtigkeitsmonat bis 2 Monate nach der Geburt wird eine Entschädigung von 10 % des Wertes der Stute ausgerichtet.

C.4 Optionen: Prävention und Prophylaxe

Die Leistungen dieses Versicherungsangebotes können nicht als eigenständiger Versicherungsvertrag sondern nur zusammen in Kombination mit einem Versicherungsvertrag C1, C2 oder C3 abgeschlossen werden.

Art.1 Versicherte Leistungen

Kosten für vorbeugende, tierärztlich verordnete Behandlungen, wie z.B. Impfungen, Wurmkuren, Zahnprophylaxe, sowie Nahrungsergänzungsmittel und andere Zusatzfuttermittel bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von CHF 600 pro versichertes Tier.

Kosten für korrektive Eingriffe zur Behandlung von ästhetischen Mängeln, für Hengst- und Wolfszahn-Extraktionen

Art 2. Nicht versicherte Leistungen

Alle in den Abschnitten 2.2, 2.3 und 2.4 versicherten Leistungen.

Art. 3 Kostendach

Die Pasura tritt beim Abschluss dieser Versicherungsoption dem Versicherungsnehmer gegenüber jährlich mit bis zu maximal CHF 600 für die Entschädigung von Kosten gemäss Art.1 pro versichertes Tier in Leistung.

C5. Transporte kranker oder verunfallter Tiere

Die Leistungen dieses Versicherungsangebotes können nicht als eigenständiger Versicherungsvertrag sondern nur zusammen in Kombination mit einem Versicherungsvertrag C1, C2 oder C3 abgeschlossen werden. Diese Option bieten wir in Zusammenarbeit mit dem Verein Eta-Glob Help-System, Kategorie "Horse-Rescue" an.

Art. 1 Versicherte Leistung

Unterstützungsleistungen des Vereins Horse Rescue im Zusammenhang mit Unfällen oder akuten Krankheiten bei:

- Rettungsaktionen zu Land, zu Wasser und in der Luft mittels Pferdeambulanz, Kranfahrzeuge oder Helikopter
- Einsätzen und Transporten im Notfall
- Bergungen
- Einsätze in Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen wie dem Grosstier-Bergrettungsdienste, Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz

Als Versicherungs-Leistungen gelten:

- telefonische Erste-Hilfe-Beratung
- Organisation von Notfall – und Bergungseinsätzen rund um die Uhr
- Sicherstellen der tierärztlichen Begleitung
- Organisation und Einlieferung in eine Pferdeklinik oder Tierspital durchgeführt

Kosten für die Bergung toter Tiere werden nur übernommen, sofern der Tod in unwegsamem Gelände eingetreten ist. Sie werden nur bis zur nächsten, mit einem LKW befahrbaren Strasse übernommen.

Der Kosten-Höchstbetrag für eine Entschädigung beträgt maximal CHF 5000 pro Ereignis

Die Entschädigung beträgt 90 % der Kosten bis CHF 5000 bei -Notfalleinsätzen, 100 % der Kosten bei fristgemässer Einreichung der Unterlagen innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum des Rettungsdienstes

Die Versicherungs-Leistungen sind gültig für die ganze Schweiz und innerhalb von 50 km Luftlinie im angrenzenden Ausland

Art. 2 weitere Bestimmungen

Massgebend sind die Mitgliederbestimmungen des Vereins Eta-Glob Help-System, Kategorie Horse-Rescue Eta-Glob. Sie können auf der Geschäftsstelle von Pasura angefordert werden.